



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

KommAustria, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Amtssigniert per E-Mail an JD@bmvit.gv.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie

Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht)
1000 Wien

KOA 5.005/18-005

Sachbearbeiter: Dr. Berthou / DW: 456

Seite 1/4

Wien, 26. Juli 2018

Stellungnahme der Kommunikationsbehörde Austria zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz geändert werden sollen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 02.07.2018, BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz geändert werden sollen, nimmt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die KommAustria begrüßt, dass es nunmehr zu Klarstellungen hinsichtlich der Behördenzuständigkeiten im Anwendungsbereich des TKG 2003 - insbesondere auch im Hinblick auf die VO (EU) 2015/2120 kommt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der Anregung der KommAustria und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) gefolgt wurde, den Amtsparteien gemäß § 120 Abs. 3 und 4 TKG 2003 neben dem Recht auf Amtsbeschwerde auch die Möglichkeit der Amtsrevision einzuräumen. Mögliche Zuständigkeitsabgrenzungsprobleme auf Grund des Entwurfs werden weiter unten in den Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen thematisiert.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 34 (§ 17a Abs. 2 TKG 2003)

Im Hinblick auf die bei der KommAustria bestehende Zuständigkeit und vorhandene Fachkompetenz im Bereich der Regulierung der audiovisuellen Medien wird angeregt,

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

in § 17a Abs. 2 – an Stelle eines Anhörungsrechts für die KommAustria – vorzusehen, dass bei Erlassung von Verordnungen gemäß § 17a Abs. 1 mit der KommAustria Einvernehmen herzustellen ist. Dies erscheint auch im Hinblick auf die mit der gegenständlichen Novelle vorgenommenen Anpassung der Zuständigkeit der KommAustria für alle audiovisuellen Mediendienste als sachgerecht.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach dem vorgeschlagenen Entwurf die Mitwirkungsrechte der KommAustria in § 17a Abs. 2 des Entwurfs anders geregelt werden, als die Zuständigkeiten in § 120 Abs. 1 bzw. die Mitwirkungsrechte (Parteistellung) gemäß § 120 Abs. 3. Während § 17a Abs. 3 auf Medien iSd § 1 Abs. 1 KOOG verweist („*elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuellen Medien*“), nimmt § 120 Abs. 3 TKG auf „*die Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk, audiovisuellen Mediendiensten oder Rundfunkzusatzdiensten im Sinne des AMD-G*“ Bezug, wodurch sich – insbesondere im Hinblick auf elektronische Audiomedien, die nicht Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk sind wie z.B. Musikstreamingdienste im Internet – eine unterschiedliche Abgrenzung der Zuständigkeit bzw. Mitwirkungskompetenz ergibt.

Konkret hätten die unterschiedlichen Formulierungen zur Folge, dass die KommAustria bei der Erlassung einer Verordnung gemäß § 17a Abs. 1 (welcher unter anderem generelle Normen im Zusammenhang mit geeigneten und erforderlichen Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 VO 2015/2120 ermöglicht), soweit diese Musikstreamingdienste betrifft, mitzuwirken hätte, aber ihr etwa in einem Verfahren über geeignete und erforderliche Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 VO 2015/2120 im Einzelfall (vgl. § 117 Z 17 des Entwurfs) betreffend einen solchen Streamingdienst keine Parteistellung gemäß § 120 Abs. 3 idF des Entwurfs zukäme, ohne dass dafür eine sachliche Begründung ersichtlich ist.

Zu Art. I Z 35 (§ 25 Abs. 3 TKG 2003):

Durch die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen in § 25 Abs. 3 vierter Satz wird die positive Auswirkung der gesamten Bestimmung auf den Konsumentenschutz nach Ansicht der KommAustria zu einem bedeutenden Teil untergraben, weil Betreibern die Möglichkeit gegeben wird, nunmehr anlässlich Änderungen der Rechtslage und auch behördlichen Entscheidungen ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen nicht mehr allein hinsichtlich dieser, sondern insgesamt zu ändern, ohne dass die Nutzer ein kostenloses Kündigungsrecht in Anspruch nehmen können. Es kommt sogar zu einer Begünstigung von rechtswidrig handelnden Betreibern, da diese anlässlich jeder zu ihren Ungunsten getroffenen behördlichen Entscheidung die Möglichkeit haben, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen ohne kostenloses Kündigungsrecht für die Nutzer insgesamt zu ändern.

Zu Art. I Z 40, 43, 44, 62 (Sekundärnutzung, §§ 52 Abs. 3, 54 Abs. 6a und 7 sowie 81 Abs. 3a)

Nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmungen sind Sekundärnutzungen auch in für Rundfunk gewidmeten Frequenzbändern denkbar; vor diesem Hintergrund

wird vorgeschlagen, ebenso wie bei den sonstigen die Nutzung für Rundfunk betreffenden Bewilligungsverfahren nach dem TKG 2003 (z.B. § 54 Abs. 4, § 81 Abs. 2), die KommAustria auch für Sekundärnutzungen betreffend Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk zuständig zu machen.

Zu Art. I Z 53 (Bewilligung von Funkanlagen, mit denen ausschließlich ausländisches Staatsgebiet versorgt wird, § 74 Abs. 2b und Abs. 2e)

Auch im Bereich Rundfunk stellt sich in der Praxis das Problem der Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von Funkanlagen im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 2b, mit denen ausländisches Staatsgebiet versorgt wird. Die KommAustria regt daher an, angesichts ihrer grundsätzlichen Zuständigkeit für die Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind (§ 81 Abs. 2), und der langjährigen Verwaltungspraxis der KommAustria schon auf Grund der geltenden Rechtslage, Funkanlagen im Sinne des Abs. 2b des Entwurfs zu bewilligen, in Abs. 2c die Zuständigkeit der KommAustria auch für Funkanlagen im Sinne des Abs. 2b vorzusehen, soweit diese für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, und Abs. 2e entfallen zu lassen.

Zu Art. I Z 61 (§ 81 Abs. 2a TKG 2003)

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeiten wurde als einzufügender Abs. 2a vorgesehen. Diesbezüglich dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen: Der Inhalt des vorgeschlagenen Abs. 2a lässt darauf schließen, dass eigentlich eine Neufassung des bestehenden § 81 Abs. 2 intendiert war. Es wird daher angeregt, den vorgeschlagenen Abs. 2a zu streichen und stattdessen Abs. 2 durch den Inhalt des vorgeschlagenen Abs. 2a zu ersetzen.

Zu Art. I Z 84 (§ 81 Abs. 6a TKG 2003)

Nach „auf von der Regulierungsbehörde zugeteilten Frequenzen“ sollte zur Klarstellung der Klammerausdruck „(§ 55)“ hinzugefügt werden.

Zu Art. I Z 141 bis 146 (§ 120 TKG 2003)

Die KommAustria begrüßt, dass ihre Zuständigkeit hinsichtlich der Nutzung von Kommunikationsnetzen bzw. Inanspruchnahme von Kommunikationsdiensten für die Verbreitung von audiovisuellen Mediendiensten im Sinne des AMD-G angepasst wird.

Wie schon zu Art. I Z 34 angemerkt, ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso einmal die Abgrenzung der Zuständigkeit bzw. Mitwirkungskompetenz anhand von § 1 Abs. 1 KOG, das andere Mal anhand von BVG-Rundfunk und AMD-G erfolgt. Hier wird eine Harmonisierung der Bestimmungen angeregt.

Anzudenken wäre aus Sicht der KommAustria auch, ihr im Anwendungsbereich der VO (EU) 2015/2120 nicht nur Parteistellung in Verfahren vor der TTK und der RTR-GmbH gemäß § 120 Abs. 3 einzuräumen, sondern ihr im Hinblick auf ihre bisherigen Aufgaben und ihre einschlägige Fachkompetenz in § 120 Abs. 1 eine eigene

Zuständigkeit einzuräumen, wenn im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 2a der Hauptzweck der betroffenen Tätigkeiten in der Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk, audiovisuellen Mediendiensten oder Rundfunkzusatzdiensten liegt, wie es die RTR-GmbH sinngemäß schon in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2015, RNOR 6/15-2, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015 angeregt hat.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung in Abs. 2a des Entwurfs sei darauf hingewiesen, dass es im Einzelfall, etwa bei der Frage, welche Behörde für Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 TKG 2003 zuständig ist, zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen könnte, beispielsweise im Zusammenhang mit Content Delivery Networks (CDN) zur effizienteren Übertragung von audiovisuellen Inhalten.


3. Übermittlung an das Parlament

Unter Einem wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch elektronisch an das Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übersandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
 (Vorsitzender)

 KommAustria Kommunikationsbehörde Austria	
Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehörde Austria,O=Kommunikationsbehörde Austria,C=AT
Datum/Zeit-UTC	26.07.2018 15:23:11
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744803
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.